



Satzung

Satzung (Sa)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. GRUNDSÄTZE	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Neutralität, Regeltreue und Werte.....	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	3
§ 4 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 6 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 6a Datenverarbeitung und Datenschutz.....	4
§ 7 Geschäftsjahr und Spieljahr.....	5
§ 8 Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte.....	6
§ 10 Pflichten.....	7
§ 11 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel.....	7
B. ORGANE, HAFTUNG	
§ 12 Organe des BFV.....	8
§ 12a Haftungsbeschränkung / Freistellung.....	8
C. VERBANDSTAG	
§ 13 Verbandstag.....	8
§ 14 Anträge.....	8
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	9
§ 16 Aufgaben des Verbandstages.....	9
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 18 Abstimmungen und Wahlen.....	10
§ 19 Außerordentlicher Verbandstag.....	11
§ 19a Arbeits-Verbandstag.....	11
§ 19b Regionalkonferenzen.....	12
D. BEIRAT	
§ 20 Beirat.....	12
§ 21 Aufgaben des Beirats.....	13
E. PRÄSIDIUM	
§ 22 Präsidium.....	14



Satzung

§ 22a	Geschäftsführendes Präsidium.....	14
§ 23	Aufgaben des Präsidiums.....	15
§ 23a	Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums.....	15
F. AUSSCHÜSSE		
§ 24	Ausschüsse.....	15
§ 24a	Arbeitsgemeinschaften.....	16
§ 25	Spielausschuss.....	16
§ 25a	Klassensprecher.....	17
§ 26	Jugendausschuss.....	17
§ 26a	Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's.....	18
§ 27	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.....	19
§ 28	Schiedsrichterausschuss.....	19
§ 28a	Schiedsrichter-Beirat und -Disziplinarkommission.....	20
§ 29	Finanzausschuss.....	20
§ 30	Wirtschaftsrat.....	20
§ 31	Ausschuss für Recht und Satzung.....	20
§ 32	Ausschuss für Qualifizierung.....	21
§ 33	Ausschuss für Integration & Vielfalt.....	22
§ 34	Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt.....	22
G. RECHTSORGANE		
§ 35	Rechtsorgane.....	23
§ 36	Sportgericht.....	23
§ 37	Verbandsgericht.....	24
§ 38	Strafarten.....	24
H. SONSTIGES		
§ 39	Revisoren.....	24
§ 40	Freizeitgruppen / Freizeitliga.....	25
§ 41	Ältestenrat.....	25
§ 42	Verbandsausweise.....	25
§ 43	Auflösung.....	25
§ 44	Rechtskraft der Satzung und Ordnungen, Übergangsvorschrift.....	26



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) ist der Fachverband der Berliner Fußball- und Cricketvereine.
Er vertritt den Berliner Fußball- und Cricketsport als Landesverband bei den deutschen Sportorganisationen.
2. Der BFV ist die Nachfolgeorganisation des am 11. September 1897 gegründeten Verbandes Brandenburgischer Ballspielvereine.
3. Der BFV ist ein unter der Nummer 846 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin.

§ 2

Neutralität, Regeltreue und Werte

1. Der BFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Jedes Amt im BFV ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
Sofern im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese auf alle Geschlechter.
2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.
3. Das Handeln des BFV ist auf Zukunftssicherung und Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht ausgerichtet. Als wesentliche Elemente des Verhaltens gelten Regeltreue und Fairplay bei größtmöglicher Transparenz unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz.
4. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie auf alle Vereine und deren Mitglieder. Die vorstehenden Regelungen sollen verbindliche Maxime für das Handeln miteinander innerhalb und außerhalb des Verbandes darstellen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NOFV) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
2. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft im DFB, NOFV und LSB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem Verbandstag des BFV mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit der Austritt beschlossen worden ist.

§ 4

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BFV ist es, die den Fußball- und Cricketsport betreibenden Vereine in Berlin zusammenzufassen, den Fußballsport in Berlin zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der BFV vertritt den Amateurgedanken. Soweit die Mitgliedsvereine mit Genehmigung des DFB Lizenzspielermannschaften bilden, unterstehen diese in allen Belangen den Bestimmungen des DFB und der Deutschen Fußball-Liga (DFL), im Übrigen dem BFV.
3. Aufgaben des BFV sind insbesondere:
 - a. Durchführung von Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen sowie Aufstellung und Betreuung von Berliner Auswahlmannschaften,
 - b. Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
 - c. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - d. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie deren Zulassung, sofern nicht der DFB zuständig ist,
 - e. Förderung des Freizeit- und Breiten-sports,
 - f. Förderung der sozialen Integration,
 - g. Werbung für den Fußballsport sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk und Fernsehen und sonstigen Medien,



Satzung

- h. Vereinbarungen mit den Medien, insbesondere über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen sowie über Internet- und andere Onlinedienste zu treffen,
- i. Erlass von Ordnungen, Richtlinien und Handlungsempfehlungen zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben,
- j. unmittelbar und ausschließlich die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden zu regeln,
- k. Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- l. Pflege, Überwachung und Verbreitung des Fairplay-Gedankens,
- m. Information seiner Mitgliedsvereine durch ein amtliches Bekanntmachungsorgan, derzeit die „Amtlichen Mitteilungen“, wobei sich der Verband hierfür auch der elektronischen Medien bedienen kann.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Der BFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BFV dient den in § 4 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel, die dem BFV zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Organe des BFV (§ 12) üben ihre Funktionen regelmäßig ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organe des BFV für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung erhalten.
Die Entscheidung über eine derartige Aufwandsentschädigung / Vergütung trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Beirat.

§ 6

Rechtsgrundlagen

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Handlungsempfehlungen sowie Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des BFV werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des BFV verbindlich geregelt:
 - a. Rechts- und Verfahrensordnung
 - b. Spielordnung
 - c. Meldeordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Schiedsrichterordnung
 - f. Finanzordnung
 - g. Ausbildungsordnung
 - h. Geschäftsordnung
 - i. Cricketordnung
 - j. Ehrenordnung
 - k. Freizeitligaordnung
 - l. SchlichtungsordnungDiese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 6a

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich



Satzung

- a. der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen, Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich

- zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. H. (DS-GVO) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 7

Geschäftsjahr und Spieljahr

1. Das Geschäftsjahr des BFV ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Sollten Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus nötig sein, endet das Spieljahr mit dem letzten Spieltag.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen im Rahmen des § 4 der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Im Verbandsgebiet bestehende Fußball- und Cricketvereine oder Vereine mit Fußball- oder Cricketabteilungen können die Mitgliedschaft im BFV schriftlich beantragen.
 - b. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dieser ist durch das Präsidium zu erklären. Nach Ablauf von drei Jahren ab Aufnahme ist ein Widerruf jedoch nicht mehr möglich. Die Ausschlussmöglichkeit nach Ziffer 3 c sowie Ziffer 4 bleiben hiervon unberührt.
 - c. Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft erworben werden kann, ist regelmäßig der Status einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen.
 - d. Dem BFV gehören als außerordentliche Mitglieder insbesondere an:
 - (1) Selbständige Freizeit-Vereine/ -Fußballgruppen
 - (2) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF)
 - (3) Selbständige Cricketvereine



Satzung

- (4) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
 - (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
 - (6) Sport:Kultur e.V.
 - e. Dem BFV können auch Vereine und Gruppierungen, die keine Fußball- oder Cricketvereine sind, als außerordentliche Mitglieder angehören, soweit ihre Bestrebungen sich mit den Zielsetzungen des BFV vereinbaren lassen.
 - f. Voraussetzung für jede neue Mitgliedschaft ist die Teilnahme des Vereins am EDV-basierten Informationssystem des BFV bzw. des DFB sowie die Mitteilung einer offiziellen, vom BFV anerkannten E-Mail-Adresse des Vereins.
 - g. Über die Aufnahme in den BFV entscheidet das Präsidium aufgrund der von ihm erlassenen Aufnahmebedingungen. Der Aufnahmebeschluss ist im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.
 - h. Das Präsidium kann auch anderen Verbänden oder Institutionen, die den grundsätzlichen Zielsetzungen und Interessen des Berliner Fußball-Verbandes entsprechen, durch Vereinbarung den Status eines außerordentlichen Mitgliedes mit Stimmrecht zum Verbandstag zubilligen.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt muss vor Ablauf des Spieljahres und soll durch eingeschriebenen Brief an den BFV unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Auflösung des Mitgliedsvereins soll durch Einschreibebrief mitgeteilt werden, dem der Beschluss der Mitgliederversammlung beizufügen ist.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgerichts in erster Instanz.
Ausschlussgründe sind:

- a. wenn das Mitglied die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft verstößt.
- Gegen eine Ausschlussentscheidung des Verbandsgerichts kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Berufung zum Beirat einlegen. Über die Berufung hat der Beirat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.
7. Die Mitgliedsvereine haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch vermögensrechtlicher Art gegen den BFV. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im BFV bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§ 9 Rechte

1. Die Wahrnehmung der Rechte seitens der Mitglieder erfolgt durch ihre jeweiligen legitimierten Vertreter. Dies sind neben den nach § 26 BGB berechtigten Personen auch solche Berechtigte, die sich durch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB legitimieren können. Unberührt bleiben besondere Antragsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung und soweit einzelne Verfahrensordnungen (z.B. § 7 RVO) dies eröffnen.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt

- a. an den vom Verband für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen, insbesondere an Spielen teilzunehmen,
- b. durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen, Abstimmung und Wahlen der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen,
- c. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen und



Satzung

- d. die Beratung seitens des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
2. Der BFV als Verband ist berechtigt, die den Mitgliedern zu – und übergeordneten Interessen wahrzunehmen.

Er ist insbesondere berechtigt

- a. ausschließlich Verträge über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen abzuschließen oder sonst diese Rechte zu vermarkten. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie mögliche Vertragspartner.
- b. nach den Regelungen des § 6 a unter Berücksichtigung der Vorschriften der DSGVO Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben und gegebenenfalls im Bedarfsfall Auskünfte zu geben und – sofern notwendig – Löschungsansprüche zu beachten, sofern der unmittelbare Datenzugriff seitens des BFV mit seiner Zuständigkeit gegeben ist.

§ 10 Pflichten

1. Die Vereine sind als Mitglieder des BFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet:
- a. die Satzungen, Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des BFV, NOFV, DFB, der UEFA und der FIFA, wenn die DFB-Statuten das auch so vorschreiben, zu befolgen,
- b. bei ihren Veranstaltungen die Grundsätze und Prinzipien des BFV zu beachten, insbesondere sich dabei parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral zu verhalten,

sowie mit den Vereinsveranstaltungen keine sportfremden Zwecke zu verbinden,

- c. das offizielle Bekanntmachungsorgan des BFV, dessen Veröffentlichungen für alle Mitglieder bindend sind, sowie alle sonstigen vom BFV herausgegebenen Schriften zu beziehen,
- d. am EDV-basierten Informationssystem des BFV und des DFB teilzunehmen und dem Verband eine offizielle und vom BFV anerkannte E-Mail-Adresse zu benennen,
- d. Mitglieder des Präsidiums an Mitgliederversammlungen ihres Vereins teilnehmen zu lassen,
- e. Verbandsbeiträge, Gebühren, Abgaben und besondere Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- f. den Auflagen und Ersuchen des BFV rechtzeitig nachzukommen. Das Präsidium kann bei deren Nichtbefolgung Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 300 € aussprechen,
- g. dem Präsidium von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer seiner Fußball- oder Cricketabteilungen hinzielen,
- h. bei Streitfällen jeglicher Art, die einen Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes darstellen, den Instanzenweg einzuhalten,
- i. dem BFV bei begründeten Anlässen eine Untersuchung ihrer Geschäftsführung und eine Prüfung des Bestandes der Kasse sowie der Vereinskonto zu gestatten und sonstige Unterlagen vorzulegen,
- j. sämtlichen Schriftverkehr mit den Organen des Verbandes an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 11

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport oder den BFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu den Ver-



Satzung

- bandstagen eingeladen. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. Das Präsidium kann die goldene Ehrennadel des Verbandes an Personen verleihen, die sich in langjähriger Mitarbeit im Verband Verdienste besonderer Art erworben haben (gemäß Ehrenordnung).
 3. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben die Berechtigung zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes.

§ 12

Organe des BFV

1. Die Aufgaben des Verbandes werden von den nachgenannten Organen wahrgenommen:
 - a. Verbandstag, Jugend-Verbandstag,
 - b. Beirat und vergleichbare Versammlungen des BFV,
 - c. Präsidium,
 - d. Verbandsausschüsse
 - (1) Spielausschuss (SpA),
 - (2) Jugendausschuss (JA),
 - (3) Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM)
 - (4) Schiedsrichterausschuss (SRA),
 - (5) Finanzausschuss (FA),
 - (6) Ausschuss für Qualifizierung (AfQ),
 - (7) Ausschuss für Integration & Vielfalt (AfIV),
 - (8) Ausschuss für Recht und Satzung (AfR),
 - (9) Berliner Cricket Komitee (BCK),
 - (10) Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt (AFE),
 - e. Rechtsorgane
 - (1) Sportgericht (SG)
 - (2) Verbandsgericht (VG)
 - f. Ältestenrat.
2. In die Organe des BFV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Mitgliedsvereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und im BFV nicht hauptamtlich tätig sind. In keinem Organ, den Beirat ausgenommen, darf ein Mitgliedsverein mehr als drei Vertreter stellen.

3. Die Mitglieder der Organe werden durch den Verbandstag gewählt bzw. bestätigt oder durch das Präsidium berufen bis zum nächsten Verbandstag. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Berufenen können vorzeitig abberufen werden.

§ 12a

Haftungsbeschränkung / Freistellung

1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern von Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Verbandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
2. Sofern Organe oder auch einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiches, eine fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verband haftungsmäßig freizustellen.

§ 13

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.
2. Die Einberufung durch das Präsidium muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

§ 14

Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Organen des BFV und den Revisoren eingebracht werden. Sie



Satzung

müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden. Anträge können auch per E-Mail gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.

Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.

2. Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Hält der Ausschuss für Recht und Satzung die Änderung eines Antrags für notwendig, so muss er den Antragsteller darüber informieren. Er hat nicht das Recht, einen solchen Antrag selbstständig zu verändern.

Der Ausschuss für Recht und Satzung ist berechtigt, Anträge zu Gunsten einer einheitlichen Form zu verändern, ohne dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

3. Das Präsidium hat die Anträge möglichst drei Wochen vor dem Verbandstag den Vereinen bekannt zu geben. Dies gilt auch für den Beirat (§ 20 Satzung), den Jugendbeirat, die Jugendfußball-AG's (§ 26a Satzung), dem Jugend-Verbandstag (§ 4 JO) und die Schiedsrichtervollversammlung (§ 2 SRO).

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Mitglieder,
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
 - d. den Mitgliedern der Ausschüsse,
 - e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,
 - f. den Revisoren.

Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.

2. Stimmberechtigt sind:
 - a. die ordentlichen Mitgliedsvereine,
 - b. die Mitglieder des Präsidiums,
 - c. mit einem Sonderstimmrecht

- (1) die BFV-Freizeitliga,
- (2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
- (3) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),
- (4) das Berliner Cricket Komitee,
- (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
- (6) Sport:Kultur e.V.
- (7) der Ältestenrat

Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie die Revisoren haben kein Stimmrecht.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied – sofern es nicht ohnehin schon persönlich zur Stimmrechtsausübung berechtigt ist – übt seine Stimmrechte durch seine legitimized Vertreter im Sinne von § 9 Ziffer 1 aus.
6. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, muss jedoch nicht Mitglied in dem vertretenen Verein / in der vertretenden Institution sein. Eine Legitimation im Sinne des § 9 Ziffer 1 ist ausreichend. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – kann seine Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimized Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen – An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.
8. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, ist eine digitale Abstimmung mittels hierfür bereit gestellter und hierfür bestimmter Geräte möglich.

§ 16

Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten



Satzung

- zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl
 - (1) der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - l), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind,
 - (2) der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b),
 - (3) der 3 Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d),
 - (4) der Mitglieder des Spielausschusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen,
 - (5) Referent für Spielbetrieb Frauen und Mädchen,
 - (6) der bis zu 7 Beisitzer im Finanzausschuss (§ 29),
 - (7) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 36),
 - (8) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 37),
 - (9) der Revisoren (§ 39);
 - b. die Bestätigung, sofern kein wichtiger Grund entgegen steht,
 - (1) der vom Jugend-Verbandstages gewählten Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 c),
 - (2) der Mitglieder des vom Jugend-Verbandstages gewählten Jugendausschusses (§ 26 Ziffer 2),
 - (3) der Mitglieder des von der Schiedsrichtervollversammlung gewählten Schiedsrichterausschusses (§ 28),
 - (4) des von der Versammlung der Freizeitliga gewählten Referenten für die Freizeitliga (§§ 25 Ziffer 1 f, 37 Ziffer 2),
 - (5) der Mitglieder im Sport- und Verbandsgericht, die von der Schiedsrichtervollversammlung, dem Bund Deutscher Fußball-Lehrer (Nordost) und der Versammlung der Freizeitligagruppen hierfür als Interessenvertreter gewählt wurden,
 - (6) der von der Cricketversammlung gewählten Vertreter;
 - c. die Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenerhebung (insbesondere der Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge, Einspruchs-, Berufungs- und Wiederaufnahmegebühren) sowie besonderer Umlagen;
 - d. die Entlastung des Präsidiums;
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das erste Kalenderjahr nach dem Verbandstag und des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr vor dem Verbandstag;
 - f. der Erlass und die Änderung von Satzung und Ordnungen;
 - g. Beschlüsse des Beirats (§ 21 Ziffer 1 Satz 2, sog. Verwaltungsanordnungen), soweit sie vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages ergangen sind, zu bestätigen, sofern kein wichtiger Grund dem entgegensteht.

Dies gilt auch entsprechend für Beschlüsse des Jugend-Verbandstages, der Schiedsrichtervollversammlung, der Versammlung der Freizeitliga sowie der Versammlung der Cricketvereine.
 - h. Das Protokoll des letzten Verbandstages ist beim nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17

Beschlussfähigkeit

1. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
2. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls für den Jugend-Verbandstag, die Jahrestagung des Frauen- und Mädchenfußballs, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitgruppen.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Satzung

2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung vorzunehmen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
3. Bei der Wahl der sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b) hat jeder Delegierte sieben Stimmen, bei den drei Vereinsvertretern des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d) hat jeder Delegierte drei Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der Entscheidung über die Wahl Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.
4. Anträge, die auf einem Verbandstag nicht die erforderliche Mehrheit, jedoch mindestens 1/3 Ja-Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten haben, werden auf Wunsch des Antragstellers an das Präsidium überwiesen, das diese Anträge bearbeitet und nach Abstimmung mit den Antragstellern dem Beirat zur Beschlussfassung einreicht.
5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung. Die Art der Abstimmung bestimmt das Tagungspräsidium.
6. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen.

§ 19

Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache begründeten Antrag stellen. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der BFV-Geschäftsstelle die zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderliche Zahl der Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes schriftlich mitzuteilen.
4. Wird das Präsidium von den Delegierten des Verbandstages beauftragt, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten, ist dieser nach den dort festgelegten Maßgaben durchzuführen.
5. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 19a

Arbeits-Verbandstag

1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter Arbeits-Verbandstag abgehalten werden, in dem auch außerhalb des ordentlichen Verbandstages (§ 13),



Satzung

mögliche Änderungen der Satzung sowie und der Ordnungen sowie Verwaltungsanordnungen (§ 16 Ziffer 2 g) und die Aufgaben gemäß § 16 Ziffer 2 c und e behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden können, regelmäßig nicht jedoch die sonstigen Aufgaben nach § 16, es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig oder zumindest zweckdienlich. Die Bestimmungen der § 13 Ziffer 2 und 3 sowie §§ 14 ff gelten entsprechend.

§ 19 b

Regionalkonferenzen

1. Zur möglichst umfassenden Einbindung der Mitglieder des BFV (§ 8) - insbesondere der Vereine - in das Verbandsgeschehen unter Einschluss der Meinungsbildung und Teilhabe werden vier örtlich ausgerichtete Regionalkonferenzen (RK) gebildet, die sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammensetzen zum vorbenannten Zweck.

2. Die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen erfolgt wie folgt:

a. RK Süd-West (SW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg-Wilmersdorf zusammen.

b. RK Nord-West (NW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Spandau, Reinickendorf und Pankow zusammen.

c. RK Nord-Ost (NO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg zusammen.

d. RK Süd-Ost (SO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick und Neukölln zusammen.

3. Zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen sind haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des BFV nur berechtigt, wenn sie ausdrücklich eingeladen, ihre Teilnahme von der Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt wurde oder sie als Vereinsvertreter

fungieren. Dies soll eine möglichst unabhängige und unbeeinflusste Meinungsbildung gewährleisten. Gleiches gilt für Gäste, sonstige Dritte und Vertreter der Presse. Die Präsidiumsmitglieder sind jedoch zur Teilnahme berechtigt, entsprechend § 10 Ziffer 2 d.

4. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es, die jeweiligen Problemlagen und Belange der jeweils ortsansässigen Mitglieder sowie die regionalen Besonderheiten zu erfassen und herauszuarbeiten mit konstruktiven Vorschlägen an das Präsidium, den Beirat sowie den Verbandstag zur weiteren Umsetzung.

5. Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen.

6. Aus dem jeweiligen Kreis der Regionalkonferenzen werden jeweils drei Mitgliedsvertreter zum Beirat (§ 20 Ziffer 1 h.) gewählt, wovon jeweils ein Mitglied eine Frau sein sollte.

7. Jeder Mitgliedsverein hat in den Regionalkonferenzen bei der Wahl der Beiratsmitglieder (§ 20 Ziffer 1 h.) nur eine Stimme. Hinsichtlich sonstiger Abstimmungen und Wahlen bestimmt die Geschäftsordnung der jeweiligen Regionalkonferenz Näheres.

8. Die Regionalkonferenzen sind grundsätzlich autark. Sie sind ein Gremium der autonomen, regionalen Meinungsbildung und bringen sich in die Belange des Verbandes ein. Weitergehende Rechte als ihnen vorstehend zugestanden, werden ihnen jedoch nicht eingeräumt.

§ 20

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
- b. sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
- c. vier Vereinsvertretern der Jugend die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,



Satzung

- d. drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
 - e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
 - f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
 - g. dem Vereinsvertreter der Freizeitliga,
 - h. zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
 - i. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
 - j. dem Sprecher der Revisoren,
 - k. dem Ehrenpräsidenten,
2. Die Mitglieder unter a bis h haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter i bis k haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, d und i.
 3. Vor jeder Beiratstagung sollen Klassentagungen stattfinden, die im Bedarfsfall sich über einen der vorgenannten Vereinsvertreter im Beirat einbringen.
 4. Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet.
 5. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt werden.
In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf

- ergibt - auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.
6. Anträge für die Beiratssitzungen sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim BFV einzureichen. Der BFV hat die Anträge spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 7. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats und seiner Abstimmungen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
 8. Das Antragsrecht regelt sich nach § 7 ff Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).

§ 21

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind.
2. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in Gestalt einer Verwaltungsanordnung in und außer Kraft setzen.
3. Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit statthaft. Beschlüsse des letzten Verbandstages können ebenfalls nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. Unberührt bleibt die Befugnis nach § 44 Ziffer 5.
Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten.
4. Die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse sind vom Präsidium zwi-



Satzung

schen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen und Regionalkonferenzen die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spesensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren, Kautionen für eigenständige Freizeitvereine und Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 5 Ziffer 2.
6. Der Beirat berät auch über sportpolitische Zukunftsfragen oder aktuelle Probleme und gibt Empfehlungen für das Präsidium oder den Verbandstag.
7. Der Beirat ist zu grundlegenden Fragen zu hören.

Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind je ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 b und ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 h – im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter – mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts – im Verhinderungsfalle sein Vertreter – mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§ 22

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
 - c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e. dem Vizepräsidenten Recht,
 - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
 - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
 - h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,

- i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
 - j. dem Präsidialmitglied Integration & Vielfalt,
 - k. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung
 - l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung
 - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
 - n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
 3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.
In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.



Satzung

§ 23

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des BFV wahr, die nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des BFV ausdrücklich vorbehalten sind. Es führt die Geschäfte und leitet den Geschäftsbetrieb der Einrichtungen des Verbandes. Es übernimmt mit der Repräsentation des Verbandes auch die Aufgabe, mit Institutionen außerhalb des Verbandes zu verhandeln, dazu gehört auch, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen (§ 4 Ziffer 3 h) und über die anteilige Ausschüttung von ausgehandelten Verträgen zu entscheiden.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für den Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Er verwaltet das Vermögen des BFV.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirats und des Präsidiums gebunden.
4. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei nach § 26 BGB Vertretungsberechtigte, anwesend sind.
5. Das Präsidium ist befugt, die nicht auf dem Verbandstag gewählten oder durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Lehrstäbe, Staffelleiter und sonstige Mitarbeiter unter Einbeziehung des zuständigen Referenten zu berufen oder zu bestätigen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Es ist zudem befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
6. Das Präsidium bestätigt die auf Vorschlag vom Schiedsrichterausschuss berufenen Schiedsrichteransetzer und beruft sie ab.
7. Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht

für die Entscheidungen der von Weisungen unabhängigen Rechtsorgane.

8. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- oder Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
9. Das Präsidium kann sich selber eine Geschäftsordnung geben, in der das Resortprinzip angewendet werden soll.

§ 23a

Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

1. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Personalangelegenheiten, die die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes betreffen.
2. Weiterhin entwirft das geschäftsführende Präsidium den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und trifft grundsätzliche Entscheidungen zu Finanzthemen wie Ausgaben und Anschaffungen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 € die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen ist.
4. Sofern in Personal- oder Finanzangelegenheiten ein spezielles Resort maßgeblich betroffen ist, ist das zuständige Präsidialmitglied einzubeziehen.

§ 24

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
 - a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,
 - b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,



Satzung

- c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern
 - d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu 8 Mitgliedern,
 - e. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
 - f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
 - g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
 - h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu 9 Mitgliedern,
 - i. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,
 - j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern
2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es sei denn die Ausschüsse haben für sich etwas Anderes festgelegt und sofern kein übergeordnetes Verbandsinteresse entgegen steht.
Die sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), der Vereinsvertreter der Jugend (§ 20 Ziffer 1 c) sowie die Präsidiumsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Zuordnung der Vereinsvertreter zu den Ausschüssen hat zum Beginn der Wahlperiode zu erfolgen, gilt für diese und wird durch das Präsidium bestätigt. Sie haben die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten.
3. Mitglieder der Ausschüsse dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
 4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre stellvertretenden Vorsitzenden sowie Verantwortliche für die Bereiche Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen bei Bedarf externe Gäste (z.B. Vereinsvertreter) hinzuziehen.
 6. Die Regelung zu den Rechtsorganen (§35 ff.) bleiben hiervon unberührt.

§ 24a

Arbeitsgemeinschaften

Neben den Ausschüssen kann das Präsidium zur Bearbeitung besonderer Aufgaben

zusätzliche Arbeitsgemeinschaften des Verbandes einrichten und hierfür entsprechende Personen berufen und abberufen.

§ 25

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied Spielbetrieb (Vorsitzender),
 - b. Referenten für Herrenspielbetrieb,
 - c. Referenten für den Frauenfußball,
 - d. Referenten für den Seniorenspielbetrieb,
 - e. Referenten für das Meldewesen,
 - f. Referenten für die Freizeitliga,
 - g. Referenten für Futsalspielbetrieb.
 - h. Referenten für BeachsoccerZusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. An den Sitzungen des Spielausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses und / oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil. Ferner kann der Sicherheitsbeauftragte des BFV mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Aufgaben des Spielausschusses:
 - a. Verantwortung für alle spieltechnischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten für Jugend und Schiedsrichter, insbesondere der Regelung des gesamten Spielbetriebs,
 - b. Auswahl, Aufstellung und Betreuung der Auswahlmannschaften unter Einschluss von Lehrgängen in Abstimmung mit dem Verbandssportlehrer und dem Leiter des Landesleistungszentrums,
 - c. Aussprechen von Ordnungsstrafen gemäß den Regelungen der Spielordnung,
 - d. Genehmigung von Spielen der Mitgliedsvereine gegen auswärtige Mannschaften gemäß den DFB-Bestimmungen,
 - e. Durchführung von Arbeitstagungen, auch zur Vorbereitung des anstehenden Verbandstages,
 - f. Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten, die ihm vom Präsidium zugewiesen werden,



Satzung

- g. Erfüllung von Repräsentationsaufgaben auf Anweisung des Präsidiums,
 - h. Begleitung der Entwicklung zukunftsorientierten Fußballs.
4. Dem Spielausschuss unterstellt sind die Bereiche Herren- und Seniorenspielbetrieb, die im Spielausschuss durch den jeweiligen Referenten vertreten sind. Den zwei Bereichen gehören insgesamt 11 weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Die Bereiche sind insbesondere für die Durchführung aller Maßnahmen für einen geregelten Spielbetrieb sowie für die Abnahme der Sportplätze verantwortlich. Näheres regelt die Spielordnung.
 5. Dem Spielausschuss gehört an, der Frauenspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Frauenfußball vertreten wird.
 6. Ferner ist dem Spielausschuss der Bereich Meldewesen unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für das Meldewesen vertreten wird. Diesem gehören vier weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Der Bereich Meldewesen ist für die Überwachung der Regelungen der DFB-Meldeordnung, insbesondere für die Ordnungsmäßigkeit bei der Erteilung der Spielberechtigung und bei Vereinswechseln, verantwortlich. Näheres regelt die Meldeordnung.
 7. Außerdem ist ihm der Bereich Freizeitligafußball unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für die Freizeitliga vertreten wird. Dem Bereich gehören vier weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Freizeitgruppen gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Freizeitligafußball ist zuständig für die Umsetzung der Satzung und Ordnungen im Freizeitligabereich unter Beachtung der speziellen Belange des Freizeitligafußballs. Der Referent für Freizeitligafußball ist von den anderen Verbandsausschüssen bei Angelegenheiten des Freizeitligafußballs hinzuzuziehen. Näheres regelt die Freizeitligaordnung.
 8. Dem Spielausschuss unterstellt ist der Bereich Futsalspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Futsalspielbetrieb vertreten wird. Dem Be-

reich gehören bis zu fünf weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Futsalvereine / Mannschaften gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Futsalspielbetrieb ist für den geregelten Futsalspielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Futsalspielbetrieb können gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 25a

Klassensprecher

Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher, dessen nähere Funktion in Paragraph 7a der Spielordnung erläutert wird, ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen verantwortlich.

§ 26

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugendspielausschuss und den beratenden Mitgliedern.
 - a. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt und besteht aus:
 - (1) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender),
 - (2) Vorsitzender Jugend-Spielausschuss,
 - (3) Referent für Jugendqualifizierung,
 - (4) Referent für Talentförderung,
 - (5) Referent für Mädchenfußball,
 - (6) Referent für Schulfußball,
 - (7) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
 - b. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:



Satzung

- (1) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses,
 - (2) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden.
- c. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im Jugendausschuss sind:
- (1) ein Verbandssportlehrer,
 - (2) der Vertreter des Jugendausschusses im Vorstand der Sportjugend Berlin,
 - (3) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den Jugendausschuss gewählt wurden,
 - (4) die/der Beauftragte für Sonderaufgaben,
 - (5) die/der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulfußball der Senatsverwaltung,
 - (6) an den Sitzungen des Jugendausschuss nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere des Spielausschusses und/oder des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teil.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für:
- a. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes,
 - b. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend,
 - c. Förderung der Belange der Inklusion,
 - d. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern,
 - e. die Durchführung von Jugend-Auswahlmaßnahmen,
 - f. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen,
 - g. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung,
 - h. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit,
 - i. die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern,

- j. die Erledigung der in § 25 aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen.

§ 26a

Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Jugendausschuss bei der Gestaltung und Durchführung in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den Beirat (§ 20) oder Verbandstag (§ 13) gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.
2. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. Die gewählten bzw. bestätigten vier Vereinsvertreter gehören dem Jugendbeirat (§ 6 JO) mit Antragsrecht an. Ein doppeltes Stimmrecht im Jugendbeirat ist ausgeschlossen. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem Beirat zusammen. Auf diesen Sitzungen sollen die Anträge der Vereine, die die Jugend betreffen, besprochen und darüber abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates ist dem Beirat oder Verbandstag vor der Abstimmung über diese Anträge mitzuteilen. Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.
3. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern der dort beheimateten Vereine. Dabei hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
4. Der Vorsitzende der AG ist das Bindeglied zwischen den Vereinen des jeweiligen Bezirkes und dem Jugendausschuss. Er leitet die Sitzungen der AG und trägt u.a. dafür



Satzung

- Sorge, dass die Anträge an den Beirat oder Verbandstag, die den Jugendbereich betreffen, rechtzeitig besprochen und darüber abgestimmt werden.
5. Das Antragsrecht für den Jugend-Beirat und die Jugendfußball-AG's regelt die Satzung, die Jugendordnung bzw. die RVO. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.
 6. Näheres zum Jugendbeirat sowie den Jugendfußball-AG's regelt die Jugendordnung.

§ 27

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied für Frauen und Mädchen (Vorsitzende/r)
 - b. Referent/in für Frauenfußball
 - c. Referent/in für Mädchenfußball
 - d. Referent/in Spielbetrieb für Frauen und Mädchen,
 - e. bis zu 6 Beisitzer.Zusätzlich gehört dem Ausschuss ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in mit beratender Stimme an.
2. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus allen Fachgebieten beratend hinzuziehen.
3. Aus den Positionen b. bis d. wird von der/dem Vorsitzenden die Stellvertretung bestimmt, die die/den Vorsitzende/Vorsitzenden in allen Belangen des Frauen- und Mädchenfußballs vertreten kann.
4. Die Position e. sowie die nachgeordneten Staffelleiter werden vom Präsidium berufen.
5. Die Aufgaben des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball umfasst schwerpunktmäßig:
 - a. die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs,
 - b. die Durchführung des Frauen- und Mädchenspielbetriebes (einschl. Pokal-, Hallen- und Pflichtfreundschaftsspiele),
 - c. Ansprechpartner und Entscheidungsgremium für die Frauen-

- und Mädchenfußballbeauftragten der Vereine und für BFV-Ausschüsse,
- d. die Durchführung von Frauen- und Mädchenfußballtagungen, sowie Fußballdialoge zu speziellen Frauen- und Mädchenfußballthemen,
- e. die Unterstützung bei der weiblichen Talentförderung,
- f. die Unterstützung der Mädchenfußball-Schulkooperationen,
- g. die Unterstützung der Qualifizierung für Mitgliederinnen,
- h. Zusammenarbeit mit dem AFM NOFV und dem AFM DFB

6. Dem AFM sind die erforderliche Anzahl von Staffelleitern unterstellt.
7. Der Bereich Frauenspielbetrieb ist für den geregelten Spielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Frauenspielbetrieb können besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 28

Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied Schiedsrichter (Vorsitzender),
 - b. Referent für die Geschäftsführung,
 - c. Referent für die Öffentlichkeitsarbeit und DFB-Projekte,
 - d. Referent für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Landeslehrwart, LLW),
 - e. Referent für Leistungsschiedsrichter,
 - f. Referent für Breiten- und Freizeit-Schiedsrichter.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung.
Er ist insbesondere zuständig für die Belehrung, Ausbildung, Beobachtung, Prüfung, Ansetzung und Abberufung der Schiedsrichter.
Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.



Satzung

3. Den zuständigen Referenten wird eine erforderliche Anzahl von Schiedsrichteransetzern vom Schiedsrichterausschuss zugeordnet.
4. An den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere des Spielausschusses und/oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.
5. Der von den Lehrgemeinschaftsleitungen gewählte Beisitzer gehört dem Schiedsrichterausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 28a

Schiedsrichter-Beirat und -Disziplinarkommission

1. Der Schiedsrichter-Beirat berät und unterstützt den Schiedsrichterausschuss bei der Gestaltung und Durchführung seiner Aufgaben in Themen des Schiedsrichterwesens.
Der Schiedsrichter-Beirat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des SRA, den Leitungen der Lehrgemeinschaften, den SR-Ansetzern in den Arbeitskreisen, den Leitern der Fördergruppen, vier SR-Obleute (je einer pro Region), einem Mitglied der SR-DK, einem SR-Vertreter des Verbandes für Betriebsfußball Berlin sowie einem Vertreter des SRA für Freizeitfußball.
Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.
2. Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission (SR-DK) ist zuständig für Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen die SRO, einer anderen Ordnung oder gegen die Satzung des BFV oder wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, soweit nicht die Rechtsorgane des BFV zuständig sind.
Die SR-DK besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Schiedsrichtervollversammlung zu wählen sind.
Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 29

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender),
 - b. bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus dem Finanz-, Rechnungs- und Wirtschaftswesen, die vom Verbandstag gewählt werden. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Bei Bedarf kann der Finanzausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
 3. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:
 - a. Beratung der Haushaltspläne, Nachtragshaushalte, Jahresabschlüsse, Jahres- und Monatsabrechnungen,
 - b. Konzeptionelle Mitarbeit bei der Entwicklung des Verbandes und Erarbeitung von Beschlussvorlagen im Auftrag des Präsidiums,
 - c. Vorschläge zur Verwendung der DKLB-Mittel einschließlich Vereinausschüttungen, Prüfung der Verwendungsnachweise, Kontrolle der Gemeinnützigkeitsnachweise und Entscheidung über Rückforderungen von Vereinausschüttungen,
 - d. Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Sportförderungswürdigkeit, Bereitstellung von Informationen über steuerlich wichtige Änderungen,
 - e. Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen zum Thema Finanzen.

§ 30

Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen und abzurufen. Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist der Vizepräsident Marketing & Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

§ 31



Satzung

Ausschuss für Recht und Satzung

1. Der Ausschuss für Recht und Satzung besteht aus:
 - a. Vizepräsident Recht (Vorsitzender),
 - b. Vorsitzender bzw. Stellvertreter sowohl des Verbands- als auch des Sportgerichts,
 - c. maximal 4 Beisitzer mit juristischen Vorkenntnissen.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Der Ausschuss für Recht und Satzung tritt bei Bedarf zusammen. Im Vorfeld von Verbandstagen oder zur Überprüfung von Satzungen und Ordnungen soll der Ausschuss rechtzeitig zusammentreten. Notwendige Satzungsänderungen werden dem Präsidium in Form von Empfehlungen zugestellt.
5. Aufgaben des Ausschusses für Recht und Satzung sind:
 - a. Beratung des Präsidiums und des Beirats in Rechts- und Satzungsfragen,
 - b. Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsanträgen sowie die Prüfung eingehender Anträge für den Verbandstag und für die Beiratssitzung (vgl. auch § 21 Ziffer 1 Satzung),
 - c. Einarbeitung der Verbandstags- und Beiratsbeschlüsse in die Satzung und Ordnungen,
 - d. Erörterung der Auslegung der Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e. Durchführung von Anhörungen zur Wiederaufnahme von Verfahren,
 - f. ständige Überprüfung der Satzung und Ordnungen im Hinblick auf
 - (1) Vereinbarkeit mit geltenden Gesetzen und aktueller Rechtsprechung,
 - (2) Vereinbarkeit mit den Vorgaben übergeordneter Verbände,
 - (3) Praktikabilität im Hinblick auf die sich ändernden Verhältnisse im Ablauf des Verbandsgeschehens,

- g. Qualifizierung der Mitglieder der Rechtsorgane.

§ 32

Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:
 - a. Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender)
 - b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
 - c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
 - d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,
 - e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,
 - f. bis zu 4 Beisitzern,
 - g. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Der Ausschuss kann bei Bedarf Fachkommissionen bilden oder Mitglieder anderer Ausschüsse beratend hinzuziehen.
4. Der Ausschuss für Qualifizierung ist das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im BFV, der eine enge Zusammenarbeit mit dem Trainer-Lehrstab und dem Schiedsrichter-Lehrstab pflegt.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Qualitätsbeauftragte des BFV im Sinne des § 5 DFB-Ausbildungsordnung. Bei entsprechender Eignung kann das Präsidium diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den ehrenamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten des BFV.
6. Aufgaben des Ausschusses für Qualifizierung sind:
 - a. Planung und Durchführung der Ausbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung,
 - b. Planung und Durchführung eigener Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im BFV,
 - c. Gewinnung und Ausbildung von Referenten,



Satzung

- d. Qualitätssicherung in der Ausbildung,
- e. Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen,
- f. Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, -trainern und -betreuern sowie Vereinsvorständen und Schiedsrichtern in enger Abstimmung mit dem Spielausschuss, dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss,
- g. Initiieren und Koordinieren von Maßnahmen in den Bereichen Schule / Verein und Schule / Sport gemeinsam mit den Schulbehörden,.
- h. Planungen speziell für Schulungsangebote von Frauen und Mädchen.

§ 33

Ausschuss für Integration & Vielfalt

1. Der Ausschuss für Integration & Vielfalt besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied Integration (Vorsitzender),
 - b. je einem gewählten Vertreter
 - (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 34)
 - (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 28)
 - (3) des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27)
 - c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Integration & Vielfalt sind:
 - a. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußball-sport,
 - b. Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen sowie in Fragen der Integration,

- c. Durchführung von Projekten zur Integration,
 - d. Anerkennung und Unterstützung von Vereinsprojekten,
 - e. Angebote zur Konfliktmediation in Zusammenarbeit mit der AG Fair-play,
 - f. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote für Vereine mit überwiegend Migranten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung.
5. Ziele des Ausschusses für Integration & Vielfalt sind:
 - a. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Sportvereine,
 - b. Zusammenwachsen der unterschiedlichen Kulturen durch den Fußball-sport,
 - c. Sicherheit im Umgang mit Satzungs- und Rechtsfragen für Vereine mit überwiegend Migranten,
 - d. Förderung des offenen Umgangs zwischen Verband und Vereinen mit überwiegend Migranten.

§ 34

Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
 - a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender),
 - b. je einem Vertreter aus dem
 - (1) Schiedsrichterausschuss,
 - (2) Spielausschuss,
 - (3) Jugendausschuss,
 - (4) Sportgericht,
 - (5) Verbandsgericht,
 - (6) Ausschuss für Integration & Vielfalt,
 - (7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,
 - (8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
 - c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
 - d. bis zu 5 Beisitzern.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.



Satzung

3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus bestimmten Fachgebieten beratend hinzuziehen, wie beispielsweise Vertreter der Polizei, des Fanprojekts, der Landeskommission Berlin gegen Gewalt usw.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt umfassen schwerpunktmäßig:
 - a. die Förderung des Ehrenamtes und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - b. die Vergabe und Ausschreibung der „Aktion Ehrenamt“ & „Junge Helden“,
 - c. die Betreuung und Schulung der Vereinsehrenamtsbeauftragten,
 - d. die Vergabe und Betreuung des „Gütesiegel des BFV“, e. den bundesweiten Wettbewerb „Fairplay“,
 - f. die Betreuung der Aktion „Fairplay-Geste des Monats“,
 - g. die Kooperation mit der Polizei,
 - h. die Einzelberatung bei Konflikten,
 - i. die inhaltliche und organisatorische Planung der Anti-Gewalt-Kurse,
 - j. die Schulung und Einteilung von Spielbeobachtern,
 - k. die Organisation des BFV-Präventionstages,
 - l. die fachspezifischen Schulungen anderer BFV-Organe.

§ 35

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des BFV sind das Verbandsgericht und das Sportgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen wahr.
2. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen Verwaltungsorganen des BFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
3. Die Rechtsorgane bestrafen Verstöße gegen das BFV-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem BFV-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen BFV-Organ vorbehalten ist.
4. Mitglieder des Verbands- und Sportgerichts dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

§ 36

Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 25 weiteren Beisitzern, von denen drei den Freizeitgruppen angehören können, und gliedert sich in mehrere Kammern. Jeder Kammer gehören drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Sie dürfen nicht dem gleichen Verein angehören. Die Vorsitzenden der Kammern und deren Mitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden des Sportgerichts bestimmt. Diese Aufgabe übernimmt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der dafür vom Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter.
2. Bei Verfahren können bis zur maximalen Kammerbesetzung zusätzlich Schöffen mitwirken. Sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Als Schöffen im Erwachsenenbereich dürfen aktive und passive Mitglieder im BFV bis zum 50. Lebensjahr zum Einsatz kommen. Schöffen können auch von den Vereinen vorgeschlagen werden. Jugendschöffen sollten dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, jedoch bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren. Über die jederzeit widerrufliche Berufung zum Schöffen und über die Dauer des Amtes entscheidet das Präsidium abschließend.
3. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter mit B-Lizenz oder höher bzw. Fußball-Lehrer ein Übungsleiter bzw. Fußball-Lehrer mit. Von diesen Interessenvertretern werden auf dem Verbandstag jeweils bis zu fünf für die Wahlperiode des Sportgerichts bestätigt, sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Die Kammern des Sportgerichts entscheiden sonst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung von bis zu fünf Mitgliedern je Kammer (ausgenommen Einzelrichter-Sachen) als erste Instanz soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts, des Spielausschusses oder des Jugendausschusses gegeben ist. Bei Verfahren, die ausschließlich Angelegenheiten des Freizeitligafußballs betreffen, kann die Zuständigkeit der



Satzung

Sportgerichtsbarkeit im Bereich der Freizeitgruppen / Freizeitligen (§ 37) seitens des Präsidiums übertragen werden, wenn insoweit ein ordnungsgemäßer Vollzug sichergestellt ist. Näheres regelt die Freizeitligaordnung.

5. Das Sportgericht ist für Berufungen gegen Entscheidungen des Spielausschusses, die auf der Grundlage des § 25 Ziffer 3 c getroffen wurden, zuständig. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Das Sportgericht ist auch für Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses, die gemäß § 16 der Schiedsrichterordnung getroffen wurden, zuständig.

§ 37

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des BFV. Es besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu acht Beisitzern und einem Vertreter der Freizeitligagruppen und entscheidet in der Besetzung grundsätzlich mit drei Mitgliedern. Bei keiner Verhandlung dürfen Mitglieder des gleichen Vereins tätig werden.
2. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter sowie Fußball-Lehrer und Übungsleiter gilt § 36 Ziffer 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der betreffende Interessenvertreter an die Stelle eines anderen Beisitzers tritt.
3. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Es ist zuständig:
 - a. für Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichtes,
 - b. als erste Instanz über den Ausschluss eines Vereins aus dem BFV. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Beirat zulässig,
 - c. für Entscheidungen über die Zuständigkeit eines BFV-Organs in Zweifelsfällen,
 - d. für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Amtsenthebung gemäß § 23 Ziffer 6.

§ 38

Strafarten

1. Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldstrafe bis zu 3.000 €,
 - d. Platzsperre oder Kabinenverbot für Vereine, Mannschaften oder Vereinsverantwortliche,
 - e. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
 - f. Sperre, befristet oder auf Dauer,
 - g. Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
 - h. Aberkennung von Punkten,
 - i. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - j. Suspendierung oder Ausschluss einer Mannschaft und / oder eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, ausgenommen die Jugendabteilung.
 - k. Verpflichtung von Vereinen zu weiteren Ordnerdiensten,
 - l. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen.
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen zu Erziehungszwecken zulässig.
3. In Cricketangelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige Berliner Cricketkomitee (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung entsprechend vorstehender Ziffer 1. Gleiches gilt für den Bereich Freizeitliga (§ 37), sofern dies vorgesehen und in der Freizeitligaordnung festgelegt worden ist.

§ 39

Revisoren

1. Vom Verbandstag werden grundsätzlich 6 Revisoren gewählt, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten. Die Wiederwahl ist bis zu vier Mal möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden zwischen den Verbandstagen oder bei längerer Verhinderung von Revisoren kann - wenn dadurch die Aufgabenerfüllung



Satzung

spürbar, nicht nur vorübergehend, beeinträchtigt wird - der Beirat bis zum Ende der Wahlperiode weitere Revisoren wählen.

2. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Beirats mit beratender Stimme ist und an diesen bei Bedarf berichtet.
3. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Verbandskassen, die Konten und die Buchführung mehrmals jährlich zu prüfen und zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und die beschlussgerechte Verwendung von Verbandsmitteln im Rahmen der bestätigten Haushaltspläne.
4. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erläuterungen zu geben.
5. Die Revisoren erstatten dem Verbandstag Bericht. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 40

Freizeitgruppen / Freizeitliga

1. Dem BFV können Freizeitgruppen angehören. Ihre Interessen werden, soweit diese Freizeitgruppen einem BFV-Verein angehören, von diesem wahrgenommen. Eigenständige Gruppen sind außerordentliche Mitglieder des BFV. Sie sind auf dem Verbandstag zugelassen. Stimmberechtigt ist der Referent für die Freizeitliga mit einer Stimme bzw. sein Vertreter.
2. Der Referent für die Freizeitliga ist Mitglied im Beirat und im Spielausschuss. Er wird von der Versammlung der Freizeitliga (§1 Freizeitligaordnung) gewählt.
3. Satzung und Ordnungen des BFV gelten grundsätzlich auch für den Freizeitligafußball, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitligafußballs - insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebes und seiner Organisation - zu berücksichtigen sind.
4. Der Referent für die Freizeitliga muss gemäß § 25 Ziffer 6 von den Ausschüssen des Verbandes bei Angelegenheiten des

Freizeitligafußballs hinzugezogen werden. Über Auslegungstreitigkeiten entscheidet - soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsorgans gegeben ist - das Präsidium des BFV nach Anhörung des Referenten für die Freizeitliga.

5. Näheres über den Freizeitligafußball regelt die Freizeitligaordnung.

§ 41

Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.
Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.
3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist.

§ 42

Verbandsausweise

1. Die Mitglieder der Organe, die Inhaber der goldenen Ehrennadeln, die Revisoren, die Schiedsrichter und der Vereinsjugendleiter jedes Mitgliedsvereins erhalten namentlich ausgestellte Ausweise. Sie berechtigen zum freien Eintritt mindestens für einen Platz bei allen Fußballspielen des BFV.
2. Vertreter der Presse erhalten einen besonderen Ausweis.
3. Die Ausgabe der Ausweise obliegt allein dem Präsidium. Die Ausweise bleiben Eigentum des BFV und werden mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs ausgeben.

§ 43

Auflösung

1. Die Auflösung des BFV kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages erfolgen. Diese Bestimmung kann nicht mit



Satzung

Hilfe des § 18 geändert werden. Für den Antrag müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigter Verbandsmitglieder stimmen.

2. Nach Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftig festgestelltem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Beendigung der Liquidation an seinen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger oder den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verbandstages geändert werden.

§ 44

Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Präsidiumswahl ist sofort wirksam.
2. Beschlüsse der Schiedsrichter-Vollversammlung zur Änderung der Schiedsrichterordnung und sonstige Abstimmungen und Beschlüsse, die nicht die Satzung, andere Ordnungen und Organe des BFV und nicht die Vereine betreffen, können sofort in Kraft treten.
3. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzung der Ausschüsse treten, sofern die Ordnungen nicht ausdrücklich spätere Termine vorsehen, am nächsten Werktag nach dem Verbandstag in Kraft.
4. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013, am 18. November 2017 und am 16. November 2019 geändert worden.